

bezieht sich auch auf Fluchtabsichten oder andere Störungen der geordneten Durchführung des Untersuchungshaftvollzuges außerhalb der Untersuchungshaftanstalt, die zum Beispiel bei Transporten und Vorführungen realisiert werden bzw. realisiert werden sollen.

Der Bedeutung entsprechend dürfen deshalb Sicherungsmaßnahmen nur vom Leiter der Untersuchungshaftanstalt verfügt werden. Er ist verpflichtet, die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit sowie Dauer zu kontrollieren und die Ursachen und Umstände der jeweiligen konkreten Anlässe zu prüfen. Besteht die Vermutung, daß der Anlaß in Gesundheitsstörungen Verhafteter liegt, ist in jedem Fall eine ärztliche Konsultation erforderlich. Stellt der Arzt fest, daß krankhafte Erscheinungen ursächlich für das Verhalten ist, dürfen gegen diese Verhaftete keine Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Sie sind in ein Haftkrankenhaus zu überführen und zu behandeln bzw. einer psychiatrischen Begutachtung zuzuführen.

Da Sicherungsmaßnahmen stets einen schweren Eingriff in die Lebensbedingungen des Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt darstellen, sind an den Entscheidungsprozeß über ihre Anwendung hohe Forderungen zu stellen. Vor Anwendung muß sich der Leiter der Untersuchungshaftanstalt über die Gefahrensituationen umfassend und schnell informieren, vor allem mögliche und weitere Auswirkungen auf die **Ordnung und Sicherheit** erkennen und im jeweiligen konkreten Fall die zweckmäßigsten und damit ausreichenden Sicherungsmaßnahmen anwenden. Das ist insbesondere in Situationen schwerster Gefährdung der **Ordnung und Sicherheit**, wie zum Beispiel bei Terror und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten, unter anderem Geiselnahmen, Gefangenenneutereien, gewaltsamen gemeinschaftlichen Ausbruchversuchen und ähnlichem, der Fall.

Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen sowie ihre erfolgreiche Durchsetzung machen vielfach die gleichzeitige Anwendung von Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erforderlich. In der Gemeinsamen Anweisung sind die Voraussetzungen und die Art der Maßnahmen des unmittelbaren